

DGB Bezirk NRW • Postfach 10 19 55 • 40010 Düsseldorf

An die  
Mitglieder des Ausschusses  
für Innere Verwaltung und  
Verwaltungsstrukturreform des Landtags NRW  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 34-38  
40210 Düsseldorf  
Telefon: 0211-3683-0

Internet: [www.nrw.dgb.de](http://www.nrw.dgb.de)  
e-mail: [Andreas.Schmidt@DGB.de](mailto:Andreas.Schmidt@DGB.de)

Telefon-Durchwahl  
0211-3683-242/122  
Telefax: 0211/3683-137  
Handy 0171/8658-331

Abteilung  
Sozialpolitik/  
Öffentl. Dienst

Unsere Zeichen  
Schm/Bü

Datum  
04.07.03

**Az.: DS 13/3930;  
10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt geworden, hat sich der Landtag im Mai d. J. mit dem Gesetzentwurf eines Änderungsgesetzes dienstrechtlicher Vorschriften befasst, der u.a. Änderungen im Landesbeamtengesetz (LBG NRW) sowie im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW) berührt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Spitzenorganisationen nach § 106 LBG NRW hat der DGB am 12.09.2002 zum Gesetzentwurf Position bezogen und seine Stellungnahme dem Innenministerium zugeleitet. Jetzt müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass gegenüber dem Gesetzentwurf des Vorjahres bedeutsame Änderungen vorgenommen wurden, ohne dass dem DGB hierzu Gelegenheit geboten wurde, vorab Stellung zu beziehen. Deshalb reichen wir Ihnen hiermit eine ergänzende Stellungnahme zum abgeänderten Gesetzentwurf nach, die wir bei Bedarf gerne in einem Beteiligungsgespräch näher erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Schmidt

Ø Innenministerium NRW

Anlage





# DGB NRW

## **Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Landtagsdrucksache 13/3930**

Im Juli 2002 hatte die Landesregierung den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Juli 2002 den Spitzenorganisationen gem. § 106 LBG zur Stellungnahme zugeleitet. Der vorliegende Gesetzentwurf weicht jedoch in wesentlichen Punkten von dem Beteiligungsentwurf ab, die Artikel 2 und 3 waren überhaupt nicht enthalten.

Die Landesregierung ist ihrer Verpflichtung aus der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen, den veränderten Entwurf zur Kenntnis zu geben und die Nichtberücksichtigung von Anregungen und Forderungen aus dem Teilnahmeverfahren zu begründen, erneut nicht nachgekommen. Es ist anzuzweifeln, ob die Stellungnahme des DGB NRW vom 12. September 2002 dem Gesetzgeber zugeleitet und zu den Anregungen und Forderungen Stellung genommen worden ist.

Die Stellungnahme des DGB NRW bleibt unverändert Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Wir fügen sie aus o.a. Grund dieser ergänzenden Stellungnahme noch einmal bei.

**Die nachfolgenden Anmerkungen und Forderungen betreffen Sachverhalte, die im ursprünglichen Entwurf (Stand 18. Juli 2002) nicht enthalten waren oder aus Gründen des Zeitverzuges seit dem Teilnahmeverfahren akut geworden sind.**

### **Artikel 1 – Änderung des LBG**

#### **Nr. 4 - § 25b**

- a) Mit dem einzufügenden Satz 3 wird bei Leiterinnen und Leitern an öffentlichen Schulen die erste Amtszeit ggf. entbehrlich, wenn die Funktion vor der Ernennung zum Beamten auf Zeit bereits seit zwei Jahren übertragen war.

Es wäre zweckmäßig und in der Sache auch begründet, die Sonderregelung für Schulen im Satz 2 Halbsatz 2 zu streichen.

Ergänzende Anmerkungen:

Im Sommer 1999 wurden die Spitzenorganisationen in einer sehr kurzfristig terminierten Teilnahmegrunde über eine Absicht der Landesregierung NRW informiert - eine Diskussion des Vorhabens war nicht möglich -, im Bundesrat einen Gesetzesantrag zur Fortsetzung der Dienstrechtsreform einzubringen, vorrangig mit dem Ziel

- die Ausdehnung des Instituts der Führungsfunktionen auf Zeit auf alle Schulleiterinnen und Schulleiter und
- die Erweiterung des Beamtenverhältnisses auf Probe für aller Ämter der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter vorzusehen.

Die Änderungen wurden mit Drucksache 589/99 durch den Bundesrat aufgegriffen auf Bundesebene durch Ergänzung des BRRG vollzogen. Wir stellen aber jetzt fest, dass das Land NRW im vorliegenden Gesetzesentwurf selbst auf eine Umsetzung der initiierten Änderungen verzichtet. Der DGB begrüßt diese Haltung, hätte aber gerne erfahren, welche Erkenntnisse oder Sachverhalte den Sinneswandel begründen.

## **Nr. 7 - § 44**

Die ausschließliche Begründung, eine Veränderung der Altersgrenze für Leiterinnen und Leiter sowie von Lehrkräften an Schulen rechtfertige sich als Angleichung an die Altersgrenze für Angestellte, ist nicht stichhaltig. Die Altersgrenze für Angestellte orientiert sich an rentenrechtlichen Bestimmungen im SGB VI, die auf die Besonderheiten des Schulwesens nicht eingehen.

Die Streichung der Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren aus der Sonderregelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 bedeutet eine weitere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen an den Studienseminaren.

**Der DGB lehnt beide Verschlechterungen als unbegründet ab, fordert aber bei Beibehaltung der Änderung großzügigere Übergangsregelungen in Artikel 4.**

## **Nr. 8 - § 45 (ergänzende Forderungen)**

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die vorgezogene Altersrente ab vollendetem 62. Lebensjahr möglich (§ 36 SGB VI). Da die Landesregierung auf Gleichbehandlung setzt, sollte auch die Antragsaltersgrenze nach § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 auf das vollendete 62. Lebensjahr festgesetzt werden.
2. Wenn die Sonderregelung für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrkräften an Schulen bezüglich der Regelaltersgrenze im § 44 Abs. 1 Satz 2 wie vorgesehen geändert werden soll, wäre es sachangemessen, bei der Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes bis zum Schuljahresende nach § 45 Abs. 4 Satz 2 auf das Schulhalbjahresende abzustellen, besser noch, durch Streichung des Satzes 2 auf die Möglichkeit des Hinausschiebens zu verzichten.

## **Nr. 15 - § 68a**

Die gewollte Gleichstellung der in der familienpolitischen Beurlaubung zulässigen Nebentätigkeit mit der zulässigen Beschäftigung in der Elternzeit wird begrüßt. Sie bringt Klarheit, dass auch in der familienpolitischen Beurlaubung nach § 85a eine (Neben-)Tätigkeit bis zu 30 Zeitstunden zulässig sein kann.

Wir verweisen auf unsere Forderung aus der früheren Stellungnahme, dem § 68a einen Satz 2 anzufügen: *§ 68 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht*. Diese Regelung unter Beibehaltung des bisherigen Textes wäre zweckmäßiger.

## **Nr. 16a - § 78e (ergänzende Forderung)**

Die derzeitige Fassung des § 78e Abs. 1 Satz 1 führt dazu, dass eine Beurlaubung und eine Altersbeurlaubung aus anderen als familienpolitischen Gründen (nach § 85a) dann nicht möglich ist, wenn auf dem Arbeitsmarkt kein außergewöhnlicher Bewerberüberhang gegeben ist.

Diese enge Begrenzung ist hinderlich, da die allgemeine, zeitlich begrenzte Beurlaubung u.a. auch dazu dienen kann, längere Fortbildungen zu gestalten, Familienbande bei auswärtiger Tätigkeit des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin zu erhalten oder aber Regenerationszeiten zum Erhalt der Dienstfähigkeit bzw. zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden.

**Der DGB fordert deshalb, im § 78e Satz 1 die Worte „in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen zu beschäftigen“ ersatzlos zu streichen.**

**Mindestens aber ist die Altersbeurlaubung allgemein zu erhalten.**

#### **Nr. 17 - § 85a**

Die vorgesehene Ergänzung der Nr. 1 in Absatz 1 um die Worte *bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung* ist unbegründet und inhaltsleer; sie dient in keiner Weise der Verständlichkeit der gesetzlichen Regelung.

Es wird angeregt in der Nr. 2 des Absatzes 1 bei der Beurlaubung die Worte *bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung* ersatzlos zu streichen. Die Bestimmung ist inhaltsleer und ohne jegliche Bedeutung. Die Streichung dient der Verständlichkeit der gesetzlichen Regelung.

#### **Nr. 18 - § 86**

Die Landesregierung hat es nicht für notwendig erachtet, die Mutterschutzverordnung für Beamtinnen des Landes NRW an das geänderte Mutterschutzgesetz bzw. die Erziehungsurlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes NRW an das seit dem 01. Dezember 2000 (!) geänderte Bundeserziehungsgeldgesetz Teil II anzupassen. In beiden Fällen wird in der Verwaltungspraxis die jeweilige gesetzliche Norm angewandt. Diese Praxis hat sich bewährt.

**Der DGB fordert deshalb, den bisherigen § 86 durch eine Regelung zu ersetzen, nach welcher für die Beamtinnen des Landes NRW das Mutterschutzgesetz und bezügl. der Elternzeit das Bundeserziehungsgeldgesetz Teil II unmittelbare Anwendung finden.**

**Die Regelung der Beihilfenberechtigung kann in der BVO bzw. im § 85a LBG erfolgen.**

Diese Forderung entspricht der allgemeinen Absicht zur Entflechtung der Regelungsdichte und zum Verzicht auf nicht zwingend notwendige Rechtsnormen.

#### **Artikel 2 – Änderung des LPVG**

Die beabsichtigte Streichung der Mindestarbeitszeit bezüglich der Wählbarkeit wird begrüßt.

#### **Nr. 5 - § 127 LPVG**

**Die vorgesehene Verfallsklausel des Landespersonalvertretungsgesetzes kann nur als massiver Eingriff in das Mitbestimmungsrecht der Beschäftigten angesehen werden.**

Der DGB befürwortet im Grundsatz den Vorschlag der NRW-Regierungskommission nach einer Rechtsfolgeabschätzung bei der Setzung von Normen und nach einem „Gesetzes-TÜV“ bei bestehenden Rechtsnormen.

Die generelle Absicht der Landesregierung – Beschluss vom 11. März 2003 – Gesetze und untergesetzliche Rechtsvorschriften nur noch befristet (durch Einführung eines Verfallsdatums) in Kraft zu setzen, begegnet grundsätzlichen rechtspolitischen Bedenken soweit Gesetze betroffen sind. Eine solche Verfahrensweise provoziert einen Gesetzgebungsnotstand bzw. unregelte Zustände, die unter Beachtung des Verfassungsgrundsatzes eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht hinnehmbar sind. Gesetze und untergesetzliche Rechtsnormen mit Verfallsdatum sind nicht geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsstaatlichkeit zu festigen oder zu fördern.

Die generelle Befristung von Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsnormen wird sich auch nicht verfassungskonform umsetzen lassen, weil in absehbarer Zeit der Gesetzgeber und auch die für die untergesetzlichen Normen zuständigen obersten Dienstbehörden überfordert sein werden, zeitgerecht darüber zu befinden, ob und in welcher Form (mit welchen Inhalten) eine auslaufende Rechtsnorm fortgeschrieben werden muss. Was passiert, wenn der Gesetzgeber bzw. der Normgeber – egal aus welchen Gründen auch immer – die notwendige Folgerechtsgebung nicht rechtzeitig vollziehen kann?

Eine Rechtsnorm mit Verfallsklausel muss aus diesem Grunde regelmäßig mindestens eine Bestimmung enthalten, die die Fortgeltung der Norm sichert, solange bis über die Weitergeltung wirksam befunden worden ist.

Eine verbindliche Verfallsklausel im § 127 LPVG ist mit den rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundespersonalvertretungsgesetzes nicht in Übereinstimmung zu bringen, die zwingend eine innerdienstliche Interessenvertretung verlangen. Soll die Verfallsklausel tatsächlich in den § 127 LPVG eingefügt werden, muss mindestens dem Vorschlag der Regierungskommission gefolgt und festgelegt werden, dass mit Ablauf des Geltungstermins die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes Anwendung finden.

Der DGB stellt fest, dass ausschließlich im Landespersonalvertretungsgesetz eine Verfallsklausel eingeführt werden soll, während es bei den anderen beiden Gesetzen, die hier zur Änderung anstehen, nicht erfolgen soll. Eine Begründung hierfür enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht.

Der DGB stellt weiter fest, dass es zu dieser Gesetzgebungsabsicht kein Beteiligungsverfahren nach § 106 LBG gegeben hat, obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben und in einer ergänzenden Vereinbarung zwischen Landesregierung und Spitzenorganisationen zusätzlich präzisiert ist.

### **Einforderung einer Rechtsfolgeabschätzung**

Der DGB NRW konnte von der Landesregierung erwarten, dass sie ein Jahr nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 106 LBG den deutlich veränderten Gesetzesentwurf erneut in ein Beteiligungsverfahren gegeben hätte. Dies ist unterblieben. Ebenso konnte der DGB erwarten, dass die Landesregierung im Zusammenhang mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in das Gesetzgebungsverfahren zu den einzelnen Änderungsabsichten eine ausführliche Rechtsfolgeabschätzung im Sinne der Vorschläge der Regierungskommission vorgelegt hätte. Dies ist nicht erfolgt.

Der DGB NRW bittet den Innenausschuss des Landtags, diese Rechtsfolgeabschätzung nachträglich einzufordern, den Spitzenorganisationen hierzu eine Stellungnahme zu ermöglichen und die Beratung des Gesetzentwurfs bis dahin zurückzustellen. Eine dem entgegenstehende Eilbedürftigkeit ist nicht erkennbar.

## **Artikel 4 – Übergangsvorschriften**

### **§ 2 – zu § 44 Abs. 1 Satz 2**

Die Übergangsregelung ist nicht akzeptabel; sie soll sogar rückwirkend in Kraft treten.

**Der DGB fordert, von der Neuregelung der Regelaltersgrenze, wenn sie dann wie beabsichtigt beschlossen wird, Beamtinnen und Beamte auszunehmen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet hatten.**

Düsseldorf, 03. Juli 2003

**Anlage:** Stellungnahme des DGB NRW vom 12. September 2002  
(zum Gesetzentwurf für ein Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtliche Vorschriften – Stand 18. Juli 2002)

# **Stellungnahme des DGB Bezirks NRW zur Novellierung des Landesbeamtengesetz (LBG NRW)**

Zuschrift Innenministerium vom 18.07.02

## **Nr. 1 § 8:**

Keine Anmerkungen.

## **Nr. 2 § 19 Abs. 1:**

Keine Anmerkungen.

## **Nr. 3 § 25 a Abs. 8:**

Die Änderung wird abgelehnt.

*Begründung:* Die Ausdehnung der Erprobung in einem Beamtenverhältnis auf Probe bei Übertragung der Funktion einer/s stellvertretenden Leiterin/s einer Schule bzw. eines Studienseminars wird abgelehnt, weil diese Maßnahme nicht geeignet erscheint, dem Grundsatz der Bestenauslese zu einer verbesserten Anwendung zu verhelfen.

Der DGB NRW ist im Gegenteil der Auffassung, dass sich die bereits jetzt feststellbare Tendenz, wonach sich geeignete Lehrkräfte wegen der Rahmenbedingungen in den Funktionsstellen (Arbeitsbedingungen und Besoldung) und den beamtenrechtlichen Restriktionen nicht mehr oder nur noch sehr zurückhaltend zur Übernahme von Funktionsstellen mit Leitungsfunktion bewerben, erneut verstärken wird.

Der DGB NRW regt an, in grundsätzliche Überlegungen darüber einzutreten, ob es in bestimmten Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht zweckmäßig und zulässig wäre, Funktionsstellen grundsätzlich nicht mehr auf Lebenszeit, sondern für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion auf Zeit zu vergeben. Dies soll eine Wahrnehmung auf Dauer - auch bis zum Ruhestand - nicht ausschließen, aber eine flexiblere Gestaltung ermöglichen. Voraussetzung für eine solche Regelung wäre selbstverständlich, dass Zugang zur Funktion und die Aufgabe derselben diskriminierungsfrei gestaltet und die Wahrnehmung der höherwertigen Funktion (anteilig) versorgungswirksam würde.

## **Nr. 4 a Ergänzende Forderung § 31 Satz 1 Nr. 4:**

Diese Bestimmung ist zu streichen. Mindestens aber sind die Worte "im Ausland" zu ersetzen durch die Worte "in einem Land außerhalb der Europäischen Union".

*Begründung:* Es scheint unangemessen – und auch rechtlich bedenklich – im Land Nordrhein-Westfalen mit unmittelbaren Grenzen zu zwei EU-Staaten, die Wohnsitznahme in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von der Genehmigung des Dienstherrn abhängig zu machen.

**Nr. 5 § 33 Abs. 1:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 6 § 36:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 7 § 45 Buchstabe a, b:**

Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung.

*Begründung:* Die Verstärkung des Grundsatzes "Rehabilitation vor "Versorgung" kann mit der gesetzlichen Änderung nicht erreicht werden, weil das LBG insgesamt keine einzige Vorschrift für eine echte Rehabilitation (Gesamtheit der Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren, zum Erhalt der Dienstfähigkeit und zur Wiedereingliederung nach Erkrankung in den Arbeitsprozess) kennt bzw. vorsieht.

Die DGB NRW teilt die Einschätzung der Begründung zur Gesetzesänderung, dass die hohe Zahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit unverträglich ist und Maßnahmen zur Abhilfe erforderlich werden. Die DGB NRW sieht diese Notwendigkeit aber nicht alleine aus finanzieller Sicht, sondern auch sozialen und menschlichen Überlegungen. Es zeugt von Verantwortungslosigkeit, jahrelang zuzusehen und hinzunehmen, dass Beamtinnen und Beamte in Ausübung des Dienstes immer häufiger und immer früher dauerhaft dienstunfähig werden und es gleichzeitig zu unterlassen, wirksame Maßnahmen zur Abhilfe und Vorbeugung zu ergreifen. Die Kürzung der Altersversorgung der betroffenen Personen kommt vor diesem Hintergrund einer Abstrafung gleich.

Der DGB NRW bedauert, dass mit dieser Gesetzesänderung der bisher beschrittene Weg fortgesetzt werden soll, der mit einseitig restriktiven dienstlichen Maßnahmen einem Symptom begegnet, welches hierdurch nicht verbessert, sondern verschlimmert wird. Die unsinnige Vervielfältigung des verfahrenstechnischen Aufwandes kommt hinzu.

**Absatz 1:** Im Satz 1 sollten im ersten Halbsatz hinter dem Wort "ist" die Worte "auf Antrag" eingefügt werden.

*Begründung:* Die Ergänzung dient – trotz der geänderten Überschrift – der Klarstellung.

Satz 2 und Satz 3 sind zu streichen.

*Begründung:* Diese Sätze sind an dieser Stelle unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der § 45 die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten regeln soll, systemwidrig.

**Absatz 2:** Sollte systematisch umgestellt werden. Er könnte folgenden Wortlauf haben:

(2) Beantragt der Beamte, ihn nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, so hat sein Dienstvorgesetzter aufgrund vorliegender ärztlicher Gutachten zu klären, ob er ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen. Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit des

Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten amtsärztlich untersuchen zu lassen und, falls der Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Die nach § 50 Abs. 1 zuständige Stelle ist an der Erklärung des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben und neben dem Amtsarzt auch andere Ärzte als Gutachter beauftragen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.

*Begründung:* Mit der umgestellten Systematik erhält der Ablauf einen Sinn. Der DGB NRW macht an dieser Stelle erhebliche Bedenken geltend bezüglich der Entwertung des amtsärztlichen Dienstes zur Vorbereitung dienstrechtlicher Entscheidungen. Die Beziehung ärztlicher Gutachter war in Zweifelsfällen auch nach bisherigem Recht durchaus möglich. Durch die regelmäßige Beziehung ärztlichen Sachverständigen außerhalb des amtsärztlichen Dienstes, wird nicht nur dieser Dienst entwertet, es wird im Ergebnis auch kein positives Ergebnis erzielt, weil sich am Gesundheitszustand der Beamtin bzw. des Beamten nichts verändert. Insofern sollte die Option, einen außenstehenden Gutachter einschalten zu können, ausreichend sein; auf die verpflichtende Hinzuziehung sollte verzichtet werden, zumal das Verfahren die Kosten und ggf. die Verfahrensdauer erhöht.

**Nr. 7 § 45 Buchstabe c:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 7 § 45 Buchstabe d:**

Die Streichung des Absatzes 5 wird abgelehnt.

*Begründung:* Der Vertrauensschutz des Absatzes 5 ist nicht erledigt. Ein Wegfall dieser Vertrauensschutzregelung ist nur gerechtfertigt, wenn keine Anwendungsfälle mehr auftreten können.

**Nr. 8 Streichung § 46 alt und Umbenennung § 45 a in § 46:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 9 § 46 (neu) Buchstabe a:**

Keine Anmerkungen.

**Buchstabe b:**

Keine Anmerkung. Es verbleiben jedoch erhebliche Bedenken wegen fehlender wirksamer Rehabilitationsmaßnahmen.

**Buchstabe c:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 10 § 47:**

Bedenken wegen der zeitlichen Wirkung im Verfahren der Versetzung in den Ruhestand.

*Begründung:* Die bereits in früheren Stellungnahmen erhobenen Bedenken wegen der engen zeitlichen Abfolge werden erneut erhoben. Wird der Ruhestand mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Verfügung zugegangen ist, muss es zwangsläufig zur Überzahlung von Besoldungsbezügen und zur Nachzahlung von Versorgungsbezügen kommen. Dieser unnötige Verwaltungsaufwand und die damit verbundene Unübersichtlichkeit der Berechnungs- und Zahlungsvorgänge für die/den Betroffenen wären vermeidbar, wenn die früher geltende Regelung wieder hergestellt würde, wonach der Ruhestand zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

**Nr. 11 § 48 Buchstabe a:**

Keine Anmerkungen. Allerdings wäre der Begriff "Wiederernennung" angemessener.

**Buchstabe b:**

Die Ausweitung der Anwendungsmöglichkeit des Rechtsinstituts der begrenzten Dienstfähigkeit wird abgelehnt.

*Begründung:* Bereits die gesetzliche Prüflage nach § 45 Abs. 3 hat in der Vergangenheit zu keinen nennenswerten Ergebnissen geführt, weil freie Stellen für diese Verwendungsmöglichkeit nicht zur Verfügung stehen und Dienststellen angesichts immer stärker werdender Belastungen auf den einzelnen Dienstposten kein Interesse haben (können), begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte zu beschäftigen. Es bedarf schon einer enormen Vorstellungskraft, anzunehmen, dass ein/e wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzte/r Beamtin/r bei einer zwangsweisen Reaktivierung in das Rechtsinstitut der begrenzten Dienstfähigkeit zu einer produktiven Leistung angehalten werden und damit zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Einsatzdienststelle beitragen kann. Siehe auch Begründung zu Nr. 9.

**Buchstabe c:**

Der Text des Satzes 3 müsste nach der Neufassung des § 45 Abs. 2 redaktionell neu gefasst werden.

**Nr. 12 § 49:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 13 § 50:**

Keine Anmerkungen.

### **Ergänzende Forderung Nr. 13 a § 68 a:**

Es wird folgender Satz 2 angefügt: "§ 68 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht".

**Begründung:** Nach Einführung der Möglichkeit, in der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden einer Berufstätigkeit nachzugehen und der gegebenen Möglichkeit einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung in einer Beurlaubung nach § 85 a sollte klargestellt sein, dass die sog. "Fünftelvermutung" bei Anwendung des § 68 a ausgeschlossen ist.

### **Nr. 14 § 78 a:**

Die Ausweitung des Ausgleichszeitraums für geleistete Mehrarbeit wird abgelehnt.

Im Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: "Die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit bedarf der Schriftform."

**Begründung:** Die Einforderung von Mehrarbeit an sich, ist angesichts der ständig verschärften Arbeitsverdichtung auf allen Dienstposten kaum zumutbar. Die Verlängerung des Ausgleichszeitraums verschiebt zugleich die Möglichkeit des Ausgleichs durch Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung um neun Monate. Die Verlängerung des Ausgleichszeitraums verlangt von den Dienststellen erweiterte Nachweise und wird wegen des langen Zeitraums auch zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen.

Die nach der VV zu § 78 a geforderte Schriftform bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit sollte verbindlich in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die VV wird im regelmäßigen Dienstbetrieb sehr oft missachtet und führt zu Streitigkeiten beim Nachweis geleisteter Mehrarbeit bzw. bei der Geltendmachung eines Ausgleichsanspruches. Insbesondere bei der beabsichtigten Verlängerung des Ausgleichszeitraums kann auf die Schriftform nicht verzichtet werden.

### **Ergänzende Forderung Nr. 14a § 78c**

Der § 78c – Einstellungsteilzeit – wird ersatzlos gestrichen.

**Begründung:** Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 02. März 2000 – 2 C 1.98 – die Einstellungsteilzeit nach dem Hess. LBG für unzulässig erklärt und damit seine Rechtsprechung vom 06. Juli 1989 – 2 C 52.87 – bestätigt. Das Land NRW hat die Einstellungsteilzeit vorübergehend ausschließlich im Schulbereich praktiziert und nach dem Urteil des BVerwG vom 02. März 2000 zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aufgegeben. Ist eine gesetzliche Bestimmung rechtswidrig, sollte sie aus dem Gesetz gestrichen werden.

### **Ergänzende Forderung Nr. 14b § 78d**

Die Anspruchsnormen für Altersteilzeit sind denen des Tarifvertrages Altersteilzeit anzupassen.

**Begründung:** Es gibt keinen statusbedingten sachlichen Grund, bei dem Anspruch auf Altersteilzeit von dem von der Landesregierung NRW allgemein praktizierten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Beschäftigten abzuweichen.

**Nr. 15 § 86 Abs. 2:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 16 § 91 Abs. 1:**

Die Einführung dieser Antragsfrist als „Ausschlussfrist“ wird abgelehnt.

**Begründung:** Es gibt keinen sachlichen Grund, der die Einführung dieser Antragsfrist mit dem Charakter einer Ausschlussfrist rechtfertigen könnte. Auf die Worte "einer Ausschlussfrist" sollte deshalb verzichtet werden, um Ausnahmen in begründeten Fällen möglich zu machen.

**Nr. 17 § 101 Abs. 4:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 18 § 108 Abs. 2:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 19 § 189:**

Keine Anmerkungen.

**Nr. 20 § 194:**

Redaktionelle Überarbeitung nach Neufassung des § 45 Abs. 2. Im Übrigen gilt Stellungnahme zu § 45 Abs. 2 entsprechend.

**Nr. 21 § 201:**

Keine Anmerkungen. Im letzten Satz sollte hinter dem Wort „Beamte“ eingefügt werden: „aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit“.

**Begründung:** Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit beendet werden soll.

**Nr. 22 bis 25:**

Keine Anmerkungen.

**Artikel II:**

Keine Anmerkungen.